

Dezernat I – Oberbürgermeister Wolff		Melanchthon Stadt Bretten	
Vorlage zur Sitzung Gemeinderat			
Sitzungsdatum:	22.01.2019		
Verantwortlich:	61-Stadtentwicklung und Baurecht	Vorlagennummer:	003/2019
Landschaftsrahmenplan der Region Mittlerer Oberrhein - Entwurf, Anhörung der Träger öffentlicher Belange; - Stellungnahme der Stadt Bretten			

Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat nimmt die Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans durch den Regionalverband Mittlerer Oberrhein und die dazu von der Verwaltung erstellte Sachdarstellung zur Kenntnis.

Er befürwortet im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung die zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans seitens der Verwaltung erarbeitete Stellungnahme einschließlich der darin enthaltenen Anregungen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahme des Gemeinderats dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein fristgerecht vorzulegen.

BESCHLUSSFOLGE						
Gremium	Behandlung	Datum	Status	Ergebnis		
				J	N	E
Gemeinderat	Entscheidung	22.01.2019	Ö			
Ortschaftsrat Bauerbach	Vorberatung	21.01.2019				
Ortschaftsrat Büchig	Vorberatung	17.01.2019				
Ortschaftsrat Diedelsheim	Vorberatung	15.01.2019				
Ortschaftsrat Dürrenbüchig	Vorberatung	16.01.2019				
Ortschaftsrat Gölshausen	Vorberatung	17.01.2019				
Ortschaftsrat Neibsheim	Vorberatung	16.01.2019				
Ortschaftsrat Rinklingen	Vorberatung	16.01.2019				
Ortschaftsrat Ruit	Vorberatung	16.01.2019				
Ortschaftsrat Sprantal	Vorberatung	15.01.2019				

Sachdarstellung

Rechtliche Grundlagen, Aufgaben und Inhalte des Landschaftsrahmenplans

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat gemäß § 11 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg die Pflichtaufgabe, den Landschaftsrahmenplan für die Region Mittlerer Oberrhein aufzustellen und fortzuschreiben.

Der Landschaftsrahmenplan formuliert flächendeckend Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für seinen Planungsraum. Er stellt die Erfordernisse und Maßnahmen für die Entwicklung dieser Ziele dar und begründet diese (§ 9 Bundesnaturschutzgesetz). Seine Ziele und Maßnahmen sind jedoch nicht endgültig mit anderen Belangen sowie Nutzungsansprüchen an den Raum abgestimmt und abgewogen.

Beim Landschaftsrahmenplan handelt es sich um ein reines Fachgutachten für die Themen Naturschutz und Landschaftspflege für die regionale Ebene. Seine Aussagen entfalten keine eigene Rechtsverbindlichkeit.

Der erste Landschaftsrahmenplan für die Region Mittlerer Oberrhein wurde im Jahr 1986 veröffentlicht. Er entspricht laut Regionalverband sowohl in rechtlicher als auch in methodischer Hinsicht nicht mehr den heutigen Anforderungen an die Landschaftsrahmenplanung. Deshalb wird er neu aufgestellt.

Er bildet für die Gesamtfortschreibung des derzeit gültigen Regionalplans 2003, sprich den Regionalplan 2020, eine wesentliche Grundlage. Auf seiner Basis werden die regionalplanerischen Festlegungen zum Freiraumschutz erarbeitet. Auch die Festlegungen in den Themenfeldern Siedlungsentwicklung und Infrastruktur werden unter Berücksichtigung und Abwägung des Landschaftsrahmenplans entwickelt. Durch Übernahme in den Regionalplan werden die Inhalte des Landschaftsrahmenplans verbindlich. Zudem ist der Landschaftsrahmenplan das fachliche Fundament für die Umweltprüfung des Regionalplans und liefert wichtige Anhaltspunkte für regionalplanerische Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Vorhaben. Für die Kommunen ist der Landschaftsplan eine rahmengebende Grundlage für die jeweilige örtliche Landschaftsplanung sowie orientierendes Abwägungsmaterial für die Bauleitplanung sowie für die Verwirklichung von Landschaftspflegeprojekten.

Der Entwurf des Landschaftsrahmenplans Mittlerer Oberrhein, Stand Oktober 2018, besteht im Wesentlichen aus zwei Ziel- und Maßnahmenkonzepten (zeichnerischer Teil) und einem umfangreichen schriftlichen Teil, der u.a. den Planungsraum beschreibt, zu jedem Schutzgut eine Bestandsaufnahme aufweist, die Ziele und Maßnahmen benennt und diese begründet.

Das Ziel- und Maßnahmenkonzept ist in zwei Karten dargestellt: Karte 1 zeigt Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu den Themen Landschaftsbild, Auen und Fließgewässer sowie Bioklima; Karte 2 zeigt diese Ziele zu den Themen Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie Boden und Grundwasser. Ergänzend dazu liegt ein Anhang mit Einzeluntersuchungen und Bewertungen einschließlich Kartenteil vor, der die für den Landschaftsrahmenplan untersuchten Grundlagen dokumentiert. Detailfassungen und Bewertungen liegen vor zu Biotopkomplexen, zum Biotopverbund, der Naturnähe der Baumartenzusammensetzungen, der Böden als Archiv der Naturgeschichte, zu Landschaftsbildräumen und Kulturlandschaftsbereichen sowie zu regionalbedeutsamen Kulturdenkmälern.

Insgesamt sind die wesentlichen Bestandteile des Landschaftsrahmenplans:

- Eine Betrachtung und Bewertung der Schutzgüter Lebensräume für Pflanzen und Tiere, Boden, Grundwasser, Oberflächengewässer, Bioklima und Landschaftsbild. Für jedes Schutzgut werden die für die regionale Planungsebene bedeutsamen Funktionen herausgearbeitet sowie die vorhandenen und zu erwartenden Belastungen und Beeinträchtigungen dargestellt.
- Ein Ziel- und Maßnahmenkonzept, das das regionale fachplanerische Konzept aus der Sicht von Natur und Landschaft darstellt. Ziele und Maßnahmen werden darin so untereinander abgestimmt, dass zwischen den naturschutzbezogenen Zielen keine Konflikte entstehen.
- Hinweise zur Umsetzung des Ziel- und Maßnahmenkonzepts.

Zusammenfassend setzt der Landschaftsrahmenplan entsprechend seiner Bezeichnung den Rahmen und die Impulse für eine aktive Gestaltung der Landschaftsentwicklung, die insbesondere vor dem Hintergrund der steigenden Nutzungskonkurrenzen und sonstiger aktueller und zu erwartender Veränderungen beispielsweise durch Energiewende, Klimawandel und demografischen Wandel notwendig ist.

Die vom Regionalverband erstellte Zusammenfassung des Textteils des Landschaftsrahmenplans ist der Vorlage als Anhang 1 beigelegt.

Der gesamte Textteil wird den Fraktionen in Papierform überlassen und kann auch von jedermann im Internet auf der Seite des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein (www.region-karlsruhe.de) nachgelesen werden.

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans Mittlerer Oberrhein

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein hat am 25.07.2018 die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans Mittlerer Oberrhein beschlossen.

Zum Planentwurf und den Karten konnte jedermann gegenüber dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein bis zum 27.11.2018 schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch Stellung nehmen. Der Regionalverband prüft die vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis der Prüfung den Absendern mit.

Die Träger öffentlicher Belange, darunter die Stadt Bretten, haben nun Gelegenheit, ihre Anregungen zum Landschaftsrahmenplan zu äußern und zwar bis zum 11.01.2019. Aufgrund der Weihnachtsfeiertage, des Jahreswechsels und damit verbundenen Urlaubszeiten sowie der Beratungen in unseren Gremien ist die Verwaltung Stadt Bretten an den Regionalverband mit der Bitte herangetreten, ihre Anregungen bis zum 25.01.2019 vorbringen zu können. Dieser Vorgehensweise hat der Regionalverband zugestimmt.

Die vom Regionalverband verschickten Anhörungsunterlagen wurden seitens des Amtes Stadtentwicklung und Baurecht gesichtet und dahin gehend geprüft, ob die im Landschaftsrahmenplan formulierten Ziele und Maßnahmen mit den Interessen der Stadt Bretten in Einklang stehen. Bei abweichenden Zielvorstellungen wird dies nachfolgend benannt und um Änderung gebeten, um darauf hinzuwirken, dass der Landschaftsrahmenplan im weiteren Verfahren so angepasst wird, dass für städtische Planungen künftig keine Zielkonflikte entstehen.

Stellungnahme der Verwaltung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplanes:

Die Landschaftsplanung hat als Fachplanung die Aufgabe, die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge für den jeweiligen Planungsraum darzustellen und zu begründen.

Der Landschaftsrahmenplan ist auf der Ebene der Regionalplanung angesiedelt und stellt ein reines Fachgutachten für die Themen Natur und Landschaft zur Fortschreibung des Regionalplans dar. Er dient für die Festlegung von freiraumbezogenen Inhalten im Regionalplan als fachliche Beurteilungsgrundlage, wobei der Landschaftsrahmenplan eine von mehreren Grundlagen und Fachinformationen darstellt, die in den Regionalplan einfließen. Der Landschaftsrahmenplan selbst entfaltet keine rechtliche Bindungswirkung. Die Bindungswirkung tritt erst durch Übernahme in Form von Zielen und Grundsätzen im Regionalplan ein.

Die Stadt Bretten begrüßt die Aufstellung des Landschaftsrahmenplans als künftiges Planungsinstrument. Die darin enthaltenen Informationen dienen der Stadt Bretten als Planungs- und Beurteilungsgrundlage für die Abwägung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes auf kommunaler Ebene. Die erhobenen Daten und Informationen stellen für künftige städtische Planungen (insbesondere die anstehende Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2005 mit integriertem Landschaftsplan) eine gute und ausführlich zusammengestellte Datenbasis dar.

Der Landschaftsrahmenplan entfaltet zwar keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit, jedoch muss seitens der Stadt Bretten vorsorglich darauf hingewiesen werden, dass für einzelne Teilflächen bereits Planungen der Stadt vorliegen, die andere Ziele verfolgen. Diese Ziele sind dem Planungsträger bekannt, da sie bereits im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung dokumentiert wurden. Für die meisten nachfolgend aufgeführten Flächen wurde der Anspruch auf eine geplante Siedlungsentwicklung bereits im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan 2005 der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bretten/Gondelsheim formuliert. Die Stadt Bretten hält die Ziele der kommunalen Entwicklungsplanung in allen Fällen aufrecht und lehnt eine Inanspruchnahme dieser Flächen für die im Landschaftsrahmenplan dargestellten Ziele und Maßnahmen für Natur und Landschaft ab, siehe unten. Bereits begonnene Bauleitplanverfahren sollen fortgeführt werden. Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren wird der Regionalverband immer beteiligt und es werden Aspekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege regelmäßig selbstverständlich entsprechend der gesetzlichen Vorgaben bewertet, gewürdigt und abgewogen. Für die angesprochenen Flächen sind allerdings besondere im zukünftigen Landschaftsrahmenplan aufgeführte langfristige Entwicklungsziele aus Sicht der Stadt Bretten obsolet.

Weitere für die Siedlungsentwicklung der Stadt Bretten zukünftig bedeutsame Flächen, insbesondere für das Wohnen sowie die gewerbliche/industrielle Entwicklung, sind mit dem Regionalverband sowohl für die Fortschreibung des Regionalplans 2020 als auch für die geplante Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Bretten/Gondelsheim mit dem Regionalverband abzustimmen. Gemeinsame Gespräche dazu wurden bereits aufgenommen.

Grundsätzlich ist seitens der Stadt Bretten anzumerken, dass die Lesbarkeit der Ziel- und Maßnahmenkonzepte aufgrund der Vielzahl an verwendeten Farben und Schraffuren bzw. deren Überlagerung oftmals nur schwer gegeben ist. Teilweise ist die Zuordnung von Signaturen in der Legende nicht ganz eindeutig (z. B. Blautöne für den Erhalt bioklimatischer Ausgleichsfunktionen und Blautöne bei Zielsetzungen zum Landschaftsbild L6/L7).

Im Einzelnen sind bei der Durchsicht der Unterlagen einige Darstellungen für Ziele und Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes, die der kommunalen Siedlungs-entwicklung entgegenstehen, aufgefallen. Nachfolgend werden die augenscheinlichen Zielkonflikte nach Ortsteilen getrennt aufgelistet.

Bretten:

Der Flächennutzungsplan 2005 stellt für die Kernstadt zwei Bereiche für die geplante Siedlungsentwicklung dar, welche im Entwurf des Landschaftsrahmenplans nicht berücksichtigt wurden.

Dies ist zum einen das geplante Wohngebiet „In der Eidelstein“ im Nord-Westen von Bretten, zum anderen der zweite Bauabschnitt des Wohngebietes „Im Steiner Pfad“. Diese beiden geplanten Wohngebiete sind auf der Ebene des Regionalplans bereits als Erweiterungsgebiete für die Wohnnutzung vorgesehen. Der Landschaftsrahmenplan überlagert diese Gebiete mit Zielsetzungen der Landschaftsplanung, welche Konflikte mit einer Wohnbebauung hervorrufen könnten.

Weiterhin ist der zweite Abschnitt des Bebauungsplanes „Edisonstraße“ von den Planungen des Landschaftsrahmenplans betroffen. Die Erweiterungsfläche ist als Bereich mit einer hohen Dichte an Stufenrainen und Erhalt und Entwicklung von Bereichen mit einer hohen Dichte an Streuobstwiesen und –weiden festgelegt.

Diese drei genannten Flächen sind nach Ansicht der Stadt Bretten von den Zielsetzungen für Natur und Landschaft freizustellen.

Ferner existieren auf der Gemarkung Bretten zwei bereits bestehende und durch Bebauungspläne ausgewiesene Gartenhausgebiete (Gewanne Hohberg und Scheuerwiesen). Ein weiteres Gartenhausgebiet im Gewann Schmalzhälde ist geplant und im rechtsgültigen Flächennutzungsplan 2005 bereits dargestellt. Diese drei Gartenhausgebiete sollten innerhalb des zukünftigen Landschaftsrahmenplans berücksichtigt werden, damit Zielsetzungen nicht kollidieren.

Bauerbach:

Seit Juli 2006 besteht in Bauerbach ein rechtskräftiger Bebauungsplan für das Gewerbegebiet Leiter im Norden des Stadtteils. Diese Fläche ist im Entwurf des Landschaftsrahmenplans nicht berücksichtigt, sondern unter anderem mit den Zielsetzungen L14 und L15 (Anlage von Ackerrandstreifen und Blühflächen sowie Anpflanzung von standortgerechten Hecken, Alleen, Feldgehölzen oder Einzelbäumen) überlagert worden. Diese Fläche ist im Regionalplan sowie dem Flächennutzungsplan 2005 bereits als abgestimmter Bereich für die Siedlungsentwicklung bzw. als geplantes Gewerbegebiet festgesetzt und ist daher als solche von Festsetzungen für Natur und Landschaft freizustellen.

Weiterhin sind Teile der geplanten Baugebiete „Beim Weiherbrunnen“ und „Obere Krautgärten“ als Gebiete für den Erhalt für die landwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen. Der Bebauungsplan für das Baugebiet „Beim Weiherbrunnen“ hat bereits im Jahr 2009 seine Rechtskraft erlangt und soll demnächst umgesetzt werden. Das Bebauungsplanverfahren für das geplante Wohngebiet „Obere Krautgärten“ ist schon im Jahr 2012 angelaufen. Sobald die Grundstückseigentümer im Gebiet ihre Mitwirkungsbereitschaft an der erforderlichen Baulandumlegung erklärt haben, soll das Verfahren schnellstmöglich zum Abschluss gebracht und das Wohngebiet realisiert werden, da Bauerbach dringend Bauplätze benötigt. Diese beiden Flächen sind ebenfalls von Entwicklungszielen für Naturschutz und Landschaftspflege frei zu stellen.

Büchig:

Im Jahr 2018 wurde das Bebauungsplanverfahren für das Neubaugebiet „Neibsheimer Weg, II. Abschnitt“ zum Abschluss gebracht. Dieses Gebiet ist im Entwurf des Landschaftsrahmenplanes nicht berücksichtigt worden und wurde unter anderem mit den Zielsetzungen L14 und L15 (Anlage von Ackerrandstreifen und Blühflächen sowie Anpflanzung von standortgerechten Hecken, Alleen, Feldgehölzen oder Einzelbäumen) überlagert. Diese Fläche ist sowohl im Regionalplan als auch im Flächennutzungsplan 2005 bereits als abgestimmter Bereich für die Siedlungsentwicklung festgesetzt. Das Umlegungsverfahren für dieses Baugebiet läuft bereits und die Erschließung des Gebietes soll alsbald erfolgen. Zielsetzungen für Natur und Landschaft im zukünftigen Landschaftsrahmenplan für dieses Gebiet sind daher nicht zielführend, sondern sie sollten entfallen.

Diedelsheim:

Das geplante Neubaugebiet „Katzhölde“ am östlichen Rand des Siedlungskörpers von Diedelsheim ist im Flächennutzungsplan 2005 schon als geplantes Wohngebiet dargestellt. Nun ist es u.a. mit der Zielsetzung L14 und L15 (Anlage von Ackerrandstreifen und Blühflächen sowie Anpflanzung von standortgerechten Hecken, Alleen, Feldgehölzen oder Einzelbäumen) überlagert. Im Frühjahr 2016 wurde bereits der Bebauungsplanvorentwurf einschließlich eines Umweltberichtes, der die Aspekte von Naturschutz und Landschaftspflege bewertet und würdigt, erarbeitet und vom Gemeinderat der Stadt Bretten beschlossen. Der Umgriff des Plangebiets sollte daher aus Sicht der Stadt Bretten nicht mit neuen langfristigen Zielsetzungen für Natur und Landschaft überlagert werden. Die Fläche ist als für Siedlungsentwicklung abgestimmter Bereich freizustellen.

Dürrenbüchig:

Der Flächennutzungsplan 2005 stellt in Dürrenbüchig mehrere geplante Flächen für die Siedlungsentwicklung dar. Zwei Flächen wurden bislang nicht umgesetzt, sollen jedoch zukünftig vorangetrieben werden. Es handelt sich um ein geplantes Wohngebiet im Gewann „Überzwerches Gewann“ im Nordwesten der Ortslage, das über die anstehende Fortschreibung des Regionalplans zukünftig auch noch weiter in westlicher Richtung erweitert werden soll, und um ein geplantes Gewerbegebiet im Gewann „Binsenwiesen“ nördlich des Ortes zwischen der B293 und der Bahnlinie. Diese Flächen sollen von zukünftigen Zielsetzungen der Landschaftsrahmenplanung freigestellt werden.

Gölshausen:

Innerhalb der Abgrenzung des Stadtteils Gölshausen ist ca. 1/3 der Fläche des geplanten Baugebietes „Auf dem Bergel“ mit einer hohen lokalklimatischen Bedeutung sowie zum Erhalt von kleinräumig strukturierten Bereichen ausgewiesen. Der Regionalplan stellt diese Fläche als eine Vorrangfläche für die Landwirtschaft dar. Es ist schon seit dem Jahr 2005 geplant, den zweiten Abschnitt des Wohnbaugebietes „Auf dem Bergel“ in diesen Bereich hinein zu ziehen. Dies legt der Flächennutzungsplan in seinem textlichen Teil dar.

Nun ist der Bereich als ein Kernraum für den Biotopverbund dargestellt. Diese Festlegung erscheint uns an dieser Stelle nicht sinnvoll, da er unmittelbar an eine viel befahrene Straße angrenzt. Ferner steht eine Ausweisung als Kernraum den Zielen der Stadtentwicklung entgegen. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Auf dem Bergel II“ wurde bereits 2017 gefasst. Seitdem wurden vorbereitende Fachgutachten für das Gebiet erstellt. Das Bebauungsplanverfahren soll in diesem Jahr zügig weitergeführt und im Besten Falle auch abgeschlossen werden. Daher strebt die Stadt Bretten die Freistellung dieses Bereichs von zukünftigen Entwicklungszielen der Landschaftsrahmenplanung an.

Weiterhin von solchen Zielen betroffen und überlagert sind die geplanten Baugebiete „Am Brettener Weg“ und „Am Knittlinger Berg“. Innerhalb des derzeit geltenden Regionalplanes werden diese Flächen als abgestimmte Bereiche der Siedlungsentwicklung und im Flächennutzungsplan 2005 als geplante Wohnbaugebiete festgelegt. Ergänzend wurden auch die Industriegebiete IG Gölshausen VI (rechtsgültiger Bebauungsplan liegt vor, Gebiet ist bereits teilweise realisiert) und das dringend benötigte Gebiet VII (vorläufiger Bebauungsplanentwurf wurde bereits vom Gemeinderat beschlossen) nicht als Weißfläche freigestellt, sondern ebenfalls mit zukünftigen Zielen der Landschaftsplanung überlagert. Dies erscheint aus Sicht der Stadt Bretten nicht zielführend, so dass um Änderungen gebeten wird.

Neibsheim:

Im Jahr 2018 wurden die Bebauungsplanverfahren für zwei Baugebiete zum Abschluss gebracht. Diese Gebiete sind im Entwurf des Landschaftsrahmenplans nicht berücksichtigt, sondern mit Zielsetzungen für die Zukunft überlagert. Es handelt sich zum einen um die Erweiterung des bestehenden Wohngebiets „Näherer Kirchberg“ im Westen des Stadtteils durch den 2. Bauabschnitt (Bezeichnung „Näherer Kirchberg, 2. Abschnitt“). Dieses Gebiet soll in diesem Jahr erschlossen werden. Zum anderen blieb eine Fläche für die Erweiterung des Seniorenheims im Norden des Stadtteils mit der Bezeichnung „Altenwohn- und Pflegeheim Neibsheim, II. Abschnitt“ unberücksichtigt. Durch den gleichnamigen rechtskräftigen Bebauungsplan wurden die Voraussetzungen zum Neubau eines zweiten Gebäudes für das in Neibsheim bestehende Altenwohn- und Pflegeheim geschaffen. Das Bauvorhaben ist bereits im Gange. Daher sind Entwicklungsziele für Natur und Landschaft im Landschaftsrahmenplan sowohl für diesen Standort als auch für das Wohngebiet „Näherer Kirchberg II“ obsolet. Die Stadt Bretten bittet daher um Freistellung dieser Flächen von den Zielen der Landschaftsplanung.

Daneben enthält der Flächennutzungsplan 2005 weitere geplante Siedlungsflächen, die aus Sicht der Stadt Bretten von zukünftigen Zielsetzungen für Natur und Landschaft freizustellen sind. Es handelt sich dabei um die Erweiterung des Gewerbegebiets „Äußerer Kirchberg“ südwestlich der Ortslage sowie um die geplante Wohnbaufläche im Gewann „Wanne“ im Nordwesten des Ortsteils. Diese beiden Gebiete sind im gültigen Regionalplan bereits als Weißfläche und/oder regionalplanerisch abgestimmte Bereiche für Siedlungserweiterung dargestellt.

Rinklingen:

Derzeit wird die Planung für den zweiten Abschnitt des Neubaugebiets „Wössinger Weg“ am westlichen Siedlungsrand von Rinklingen vorangetrieben. Ziel ist die Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum für den Stadtteil im Anschluss an das bestehende Neubaugebiet. Die Fläche ist bereits regionalplanerisch als Siedlungserweiterungsfläche abgestimmt, im Flächennutzungsplan 2005 als geplante Wohnbaufläche dargestellt und ist nach Ansicht der Stadt Bretten daher von zukünftigen Entwicklungszielen für den Naturschutz und die Landschaftspflege freizustellen.

Ruit:

Die dargestellten Ziele und Maßnahmen des Landschaftsrahmenplans berücksichtigen die städtischen Planungen, die im Rahmen der Bauleitplanung in der Vergangenheit formuliert wurden. Die Fläche für das kürzlich fertiggestellte Neubaugebiet „Am Knittlinger Weg“ wurde freigestellt. Zukünftige wohnbauliche Entwicklungsflächen sind mit dem Regionalverband abzustimmen und in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2005 darzustellen.

Sprantal:

Für den Bereich am südöstlichen Siedlungsrand existiert seit dem 07.03.2018 der rechtskräftige Bebauungsplan „Hub“ als Fortführung und Ergänzung des bestehenden Wohngebiets „Im Wasen“. Die Baulandumlegung als vorbereitende Maßnahme zur Erschließung des Baugebiets „Hub“ läuft derzeit. Die Realisierung des Baugebiets soll schnellstmöglich erfolgen. Die Themenfelder Natur und Landschaft sowie auch Artenschutz wurden im Bebauungsplan bereits umfänglich abgehandelt. Die Stadt Bretten hält daher die Überplanung des Bebauungspangeltungsbereichs mit Zielen der Landschaftsplanung für nicht angemessen. Die Fläche des Baugebiets „Hub“ ist von Entwicklungszielen für den Naturschutz und die Landschaftspflege freizustellen.

Im Nordosten von Sprantal ist im Flächennutzungsplan 2005 ein Bereich (Gewann Zwicker) zur Schaffung eines Sondergebiets für Gartenhäuser dargestellt. Auch wenn die Ausweisung dieses Sondergebiets aktuell nicht verfolgt wird, soll diese Fläche im Landschaftsrahmenplan berücksichtigt und frei gestellt werden, damit zukünftig Zielsetzungen nicht kollidieren.

Die Stadt Bretten bittet den Regionalverband ihren Anregungen zu folgen. Dem Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsrahmenplans für die Region Mittlerer Oberrhein wünscht sie weiterhin einen guten und zügigen Verlauf.

Dieser Tagesordnungspunkt wird in allen Ortschaftsräten vorberaten. Über die Ergebnisse der Beratungen in den Ortschaftsräten wird in der Sitzung informiert.

Dem Gemeinderat wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, dem formulierten Beschlussantrag zu folgen.

gez.
Wolff
Oberbürgermeister

Anhang:

1. Landschaftsrahmenplan Mittlerer Oberrhein – Entwurf - , Textteil Zusammenfassung
2. Landschaftsrahmenplan Mittlerer Oberrhein – Entwurf - , Ziel- und Maßnahmenkonzept
Karte 1: Landschaftsbild, Auen und Fließgewässer, Bioklima
3. Landschaftsrahmenplan Mittlerer Oberrhein – Entwurf - , Ziel- und Maßnahmenkonzept
Karte 2: Lebensräume für Pflanzen und Tiere, Boden und Grundwasser
4. Übersichtskarten zu den in der Vorlage genannten Baugebieten, jeweils für die Kernstadt sowie die betroffenen Stadtteile